



Basisorientierung für Kirchenälteste

Workshop: Fit für Finanzen

Basisorientierung für Kirchenälteste



17.01.2026 | Mosbach

Martin-Luther-Haus, Martin-Butzer-Straße 3

24.01.2026 | Bodmann-Ludwigshafen

Gemeindehaus Christuskirche, Mühlbachstraße 7

31.01.2026 | Tauberbischofsheim

Gemeindehaus St. Bonifatius, Kapellenstraße 2

07.02.2026 | Karlsruhe

Albert-Schweitzer-Saal, Reinhold-Frank-Straße 48a

28.02.2026 | Freiburg

Kreuzgemeinde, Fehrenbachallee 50

14.03.2026 | Mannheim

Ökumenisches Bildungszentrum sanct clara, B 5,19

21.03.2026 | Walldorf

Evangelisches Gemeindehaus, Schulstraße 4

18.04.2026 | Offenburg

Stadtkirche, Okenstraße 2

13.06.2026 | Lörrach

Kirche im Quadrat, Nansenstraße 10

Anfang 2027 Pforzheim

Themenfelder:

1. Der Haushalt als theologische Gestaltungsaufgabe
2. Der Haushaltsplan
3. Die Kirchensteuer
4. Einnahmen & Ausgaben
5. Die Umsatzsteuer
6. Fusionen & das liebe Geld
7. Beschlüsse des KGR & Genehmigungen des EOK
8. Finanzierung von Baumaßnahmen
9. Auf dem Weg zum Dienstleistungszentrum
10. Meine Verantwortung als Älteste*r
11. Fundraising

Grundsatzfolie Stadtkirchenbezirk



- Der Stadtkirchenbezirk ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Stadtkirchenbezirk bedeutet, dass Kirchengemeinde und Dekanat in einer Rechtsperson zusammengefasst sind.
- Die Stadtsynode hat das Haushaltsrecht und entscheidet über die grundlegend strategische Ausrichtung des Stadtkirchenbezirkes.
- Der Stadtkirchenrat entscheidet im Rahmen der durch die Stadtsynode vorgegebenen Regelungen und Beschlüsse.
- Ein Stadtkirchenbezirk kann sich in Regionen oder Pfarrgemeinden gliedern, diese sind keine Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- Pfarrgemeinde- oder Regionenbeiräte entscheiden im Rahmen der Geschäftsordnung oder Budgetregeln des Stadtkirchenbezirkes.

Grundsatzfolie Stadtkirchenbezirk



- Der Stadtkirchenbezirk ist Empfänger der Kirchensteuerzuweisung der Landeskirche.
- Eigentümer der Gebäude ist der Stadtkirchenbezirk, er überlässt den Pfarrgemeinden die Gebäude zur inhaltlichen Nutzung. Der Stadtkirchenbezirk ist für die Renovierung/Sanierung zuständig.
- Der Stadtkirchenbezirk ist Träger der Kindertagesstätten und Anstellungsträger von Mitarbeitenden.
- Der Stadtkirchenbezirk entscheidet über die Annahme/Ablehnung von Erbschaften und Vermächtnissen und ist auch deren Empfänger.
- Im Rahmen der innerkirchlichen Zusammenarbeit werden die Organe des Stadtkirchenbezirkes und der Pfarrgemeinden im Sinne der Gesamtkirche vor Ort gute, nachhaltige und zukunftsfähige Lösungen erarbeiten.

Grundsatzfolie Kirchengemeinde



- Eine Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes
- Der Kirchengemeinderat entscheidet über den Haushalt der Kirchengemeinde.
- Größere Kirchengemeinden können sich in Pfarrgemeinden untergliedern, letztere sind keine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Die Kirchengemeinde erhält die Steuerzuweisungen der Landeskirche.
- Die Kirchengemeinde ist Eigentümerin der Gebäude und Trägerin der Kindertagesstätten.
- Der Kirchengemeinderat entscheidet über die Annahme von Erbschaften und Vermächtnisse, über die Renovierung und Sanierung von Gebäuden

1. DER HAUSHALT ALS THEOLOGISCHE GESTALTUNGS- AUFGABE

1. Der Haushalt als theologische Gestaltungsaufgabe

Grundgedanken zum Haushalt:

Theologische Überlegungen

Nicht der Haushaltsplan hält unsere Kirchen und Gemeinden, sondern Jesus Christus hält und trägt als Herr unser Haus Kirche und unsere Gemeinde.

Was ist unsere Aufgabe als Kirche?

Ausgehend von Matthäus 28, 16-20:

- Auftrag in der Welt
- Dort soll den Menschen die Botschaft der freien Gnade Gottes verkündet werden, die allen Menschen gilt.

CA 7: Versammlung der Gläubigen: Evangelium wird rein gepredigt und die Sakramente gereicht werden.

„Kirche für andere“

- diakonischer Aspekt
- gesellschaftlicher Aspekt
- Gemeinschaftsaspekt

„Haushalts-Aufgabe“ für uns als Kirche

Haltung:

Uns sind als Gemeinde vor Ort/als Gemeinde im Kooperationsraum/als Landeskirche und als weltweite Kirche Mittel anvertraut, die wir zweckbestimmt einsetzen:

- Einsetzen unserer Haushalts-Mittel zur Förderung der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat
- Nachhaltiger Einsatz aller Ressourcen zur Wahrung der Schöpfung
- Gemeinsam gilt es Lösungen zu finden, die dieser Aufgabe dienen und wirtschaftlich vertretbar sind

... dabei werden Sie **unterstützt:**

- durch die Mitarbeitenden des VSA/EKV/DLZ und des EOK, die in der Verwaltung Anteil am kirchlichen Verkündigungshandeln haben. Durch das VSA/EKV/DLZ-Gesetz wird die Pfarrperson in der Verwaltungsarbeit entlastet
- Der Haushaltsplan wird von den Mitarbeitenden des VSA/EKV/DLZ gemeinsam mit Ihnen erstellt und ggf. auch im Kirchengemeinderat präsentiert und erläutert.
- durch Sie selbst als Mitglieder des Kirchengemeinderates mit Ihren Kompetenzen/Gaben.

2. DER HAUSHALTSPLAN

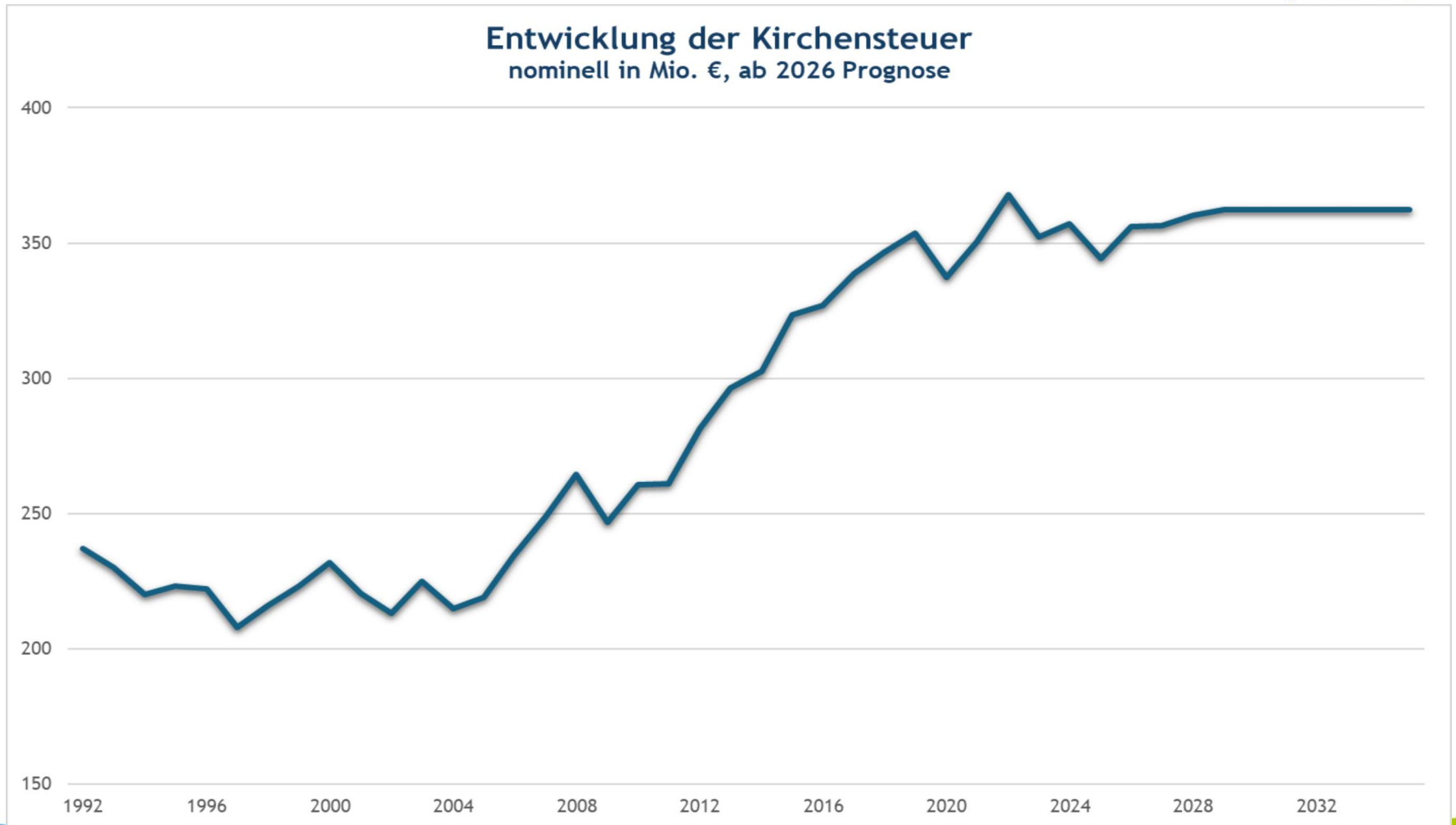
Der Haushaltsplan (HHPL)

- Jede Körperschaft des öffentlichen Rechts ist verpflichtet einen HHPL aufzustellen, darüber zu beraten und zu beschließen = Rechtsgrundlage, um Einnahmen und Ausgaben zu tätigen
- ist Grundlage für die Haushaltsführung im Haushaltszeitraum (immer zwei Jahre)
- stellt alle geplanten Einnahmen und alle geplanten Ausgaben dar
- dient der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs für die Ziele
- Stellt in der Bilanz die Mittelherkunft und Mittelverwendung dar Verpflichtungen und Ermächtigungen

Der Haushaltsplan (HHPL)

- Kenntnisnahme / Genehmigung durch die Vermögensaufsicht / EOK
- Veröffentlichung des HHPL in der Kirchengemeinde= Transparenz
- Rechtliche Grundlagen: www.kirchenrecht-baden.de / KVHG / <https://www.kirchenrecht-baden.de/document/21401>

3. DIE KIRCHENSTEUER (FAG)



Gründe:

Die Kirchensteuer steigt - aber weniger als die Einkommenssteuer

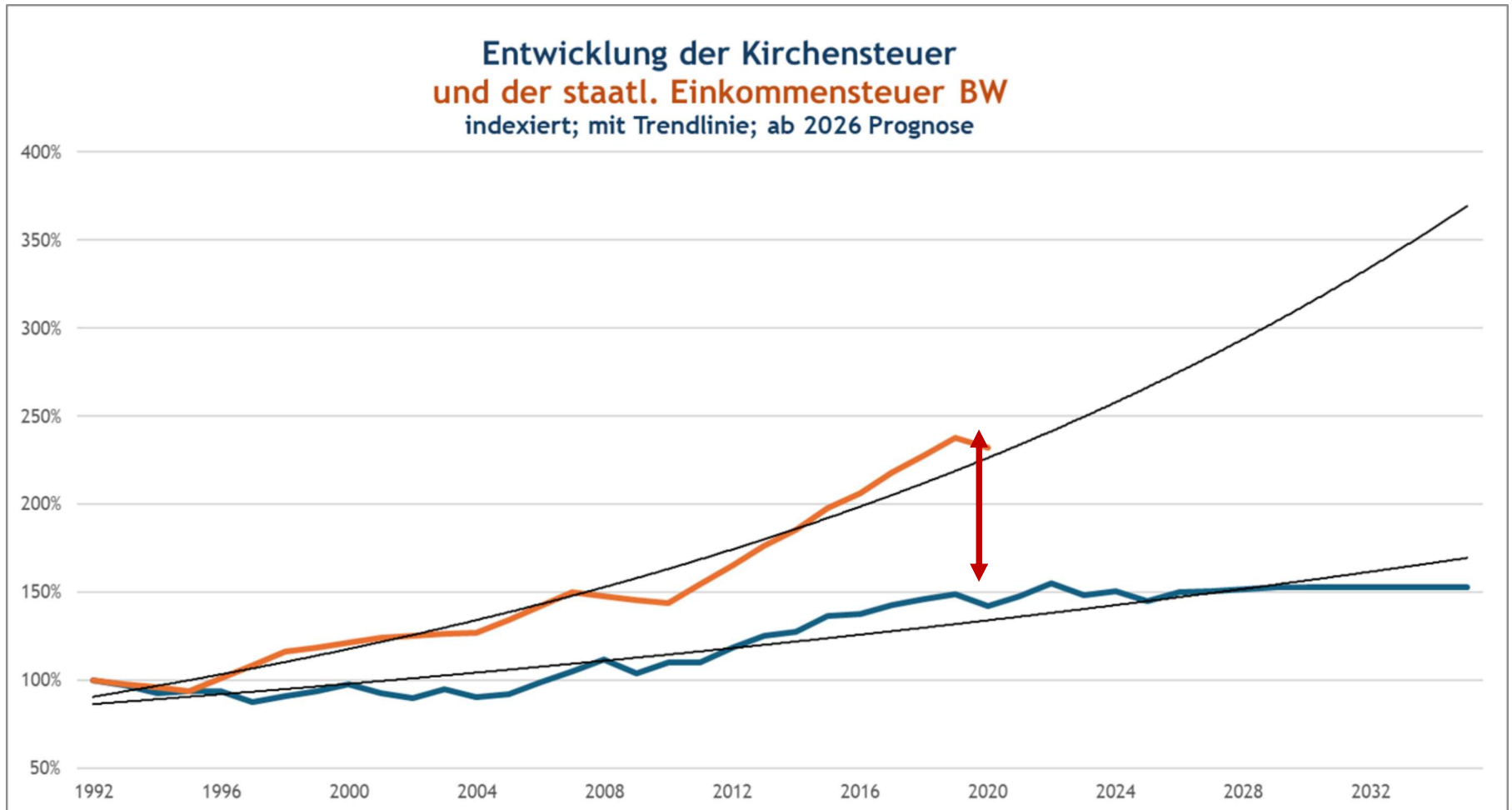


Wirtschaftswachstum



Kirchenaustritte

© Bilder: Shutterstock / picture alliance



Diese Entwicklung wird sich in Zukunft verstärken.

Gründe:



Corona-Delle



Kirchenaustritte



**geburtenstarke
Jahrgänge in Rente**

© Bilder: Shutterstock / picture alliance / Shutterstock

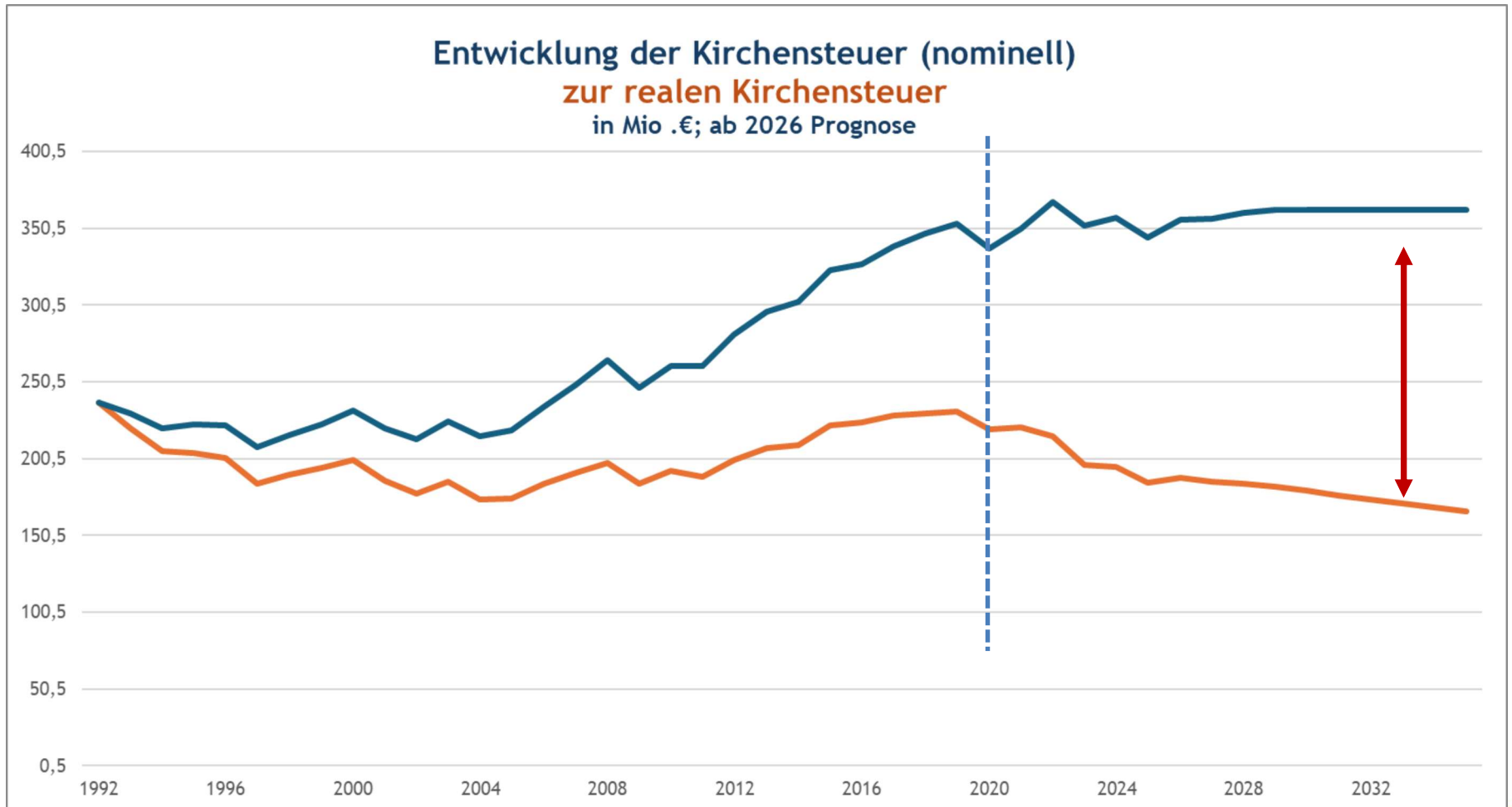
Real sinkt das zur Verfügung stehende Finanzvolumen noch stärker.

Gründe:



sinkender Wert des Geldes:
Lohn- und Preissteigerungen

© alle Bilder: Shutterstock



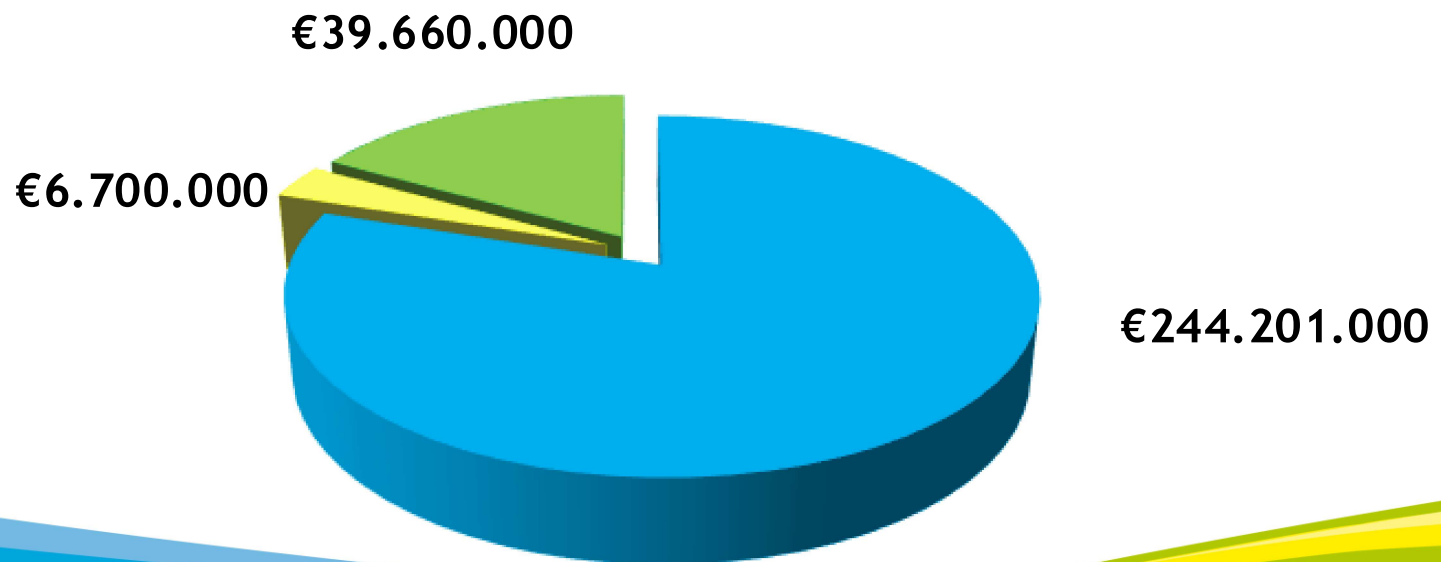
Zusammenfassende Formulierung:

- Entwicklung der Kirchensteuer bestätigt die verschärfte Abkoppelung von der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung.
- Die Kaufkraft die wir als Kirche durch die reale Kirchensteuer haben ist niedriger als 1992. Die notwendigen Reduktionen bei Personal und Gebäude sind notwendig, um finanziell handlungsfähig zu bleiben.
- Die Landessynode hat im Herbst weitere Einsparungen beschlossen, um strukturelle Defizite im Haushalt auszugleichen.
- Die getroffenen Entscheidungen sind Grundlage für eine Transformation der kirchlichen Arbeit und Ausdruck der Verantwortung, die wir als Kirche haben.

Finanzausgleichsgesetz - FAG

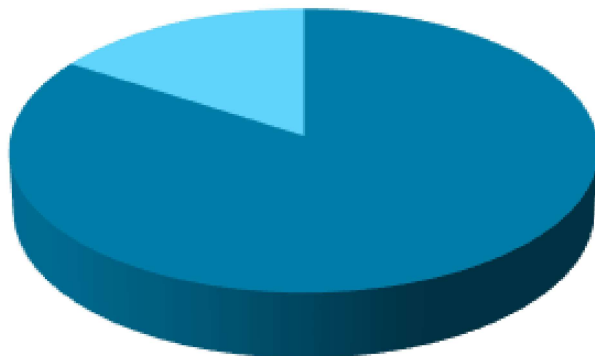
Aufteilung Direkte Zuweisung Kirchengemeinden und Kirchenbezirke (2026 und 2027)

- ordentliche Steuerzuweisung nach FAG
- außerordentliche Finanzausweisungen, zweckgebundene und Bonuszuweisungen, Sonderzuweisung
- Baufinanzierung



Kirchengemeindlicher Anteil - FAG-Zuweisungen 2026 und 2027

Kirchenbezirke und
Diakonieverbände

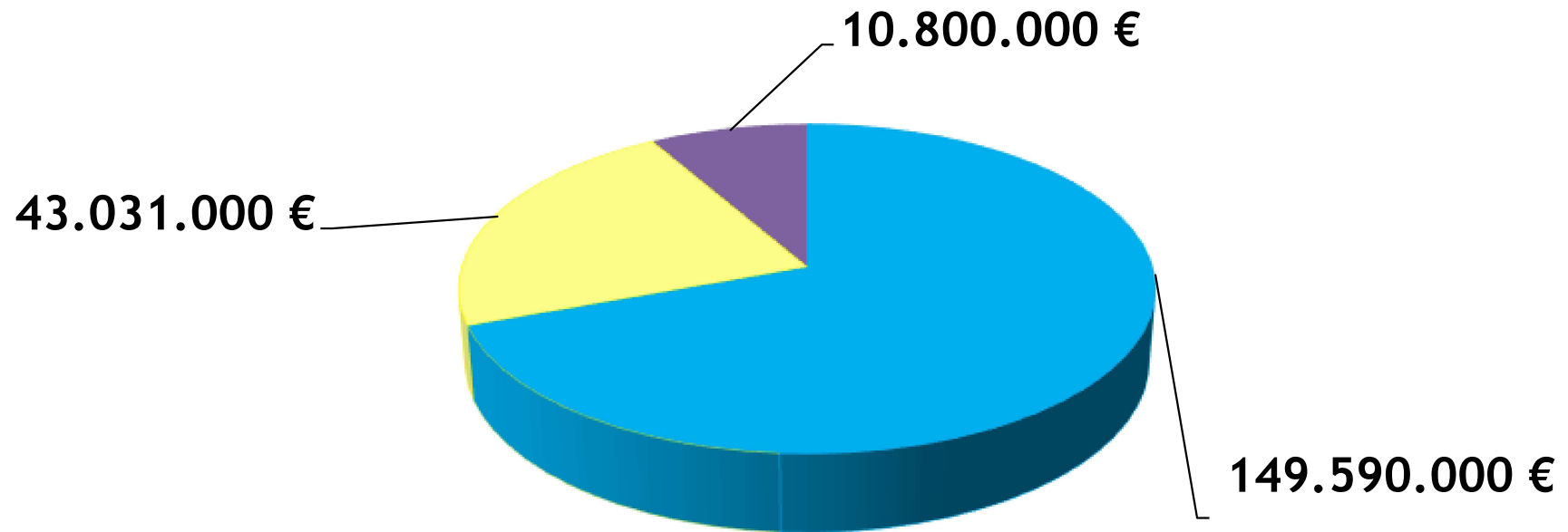


Kirchengemeinden

Von den ordentlichen FAG-Zuweisungen i.H.v. 244,2 Millionen € erhalten:

- 204,1 Millionen € die Kirchengemeinden und
- 40,1 Millionen € die Kirchenbezirke und Diakonieverbände

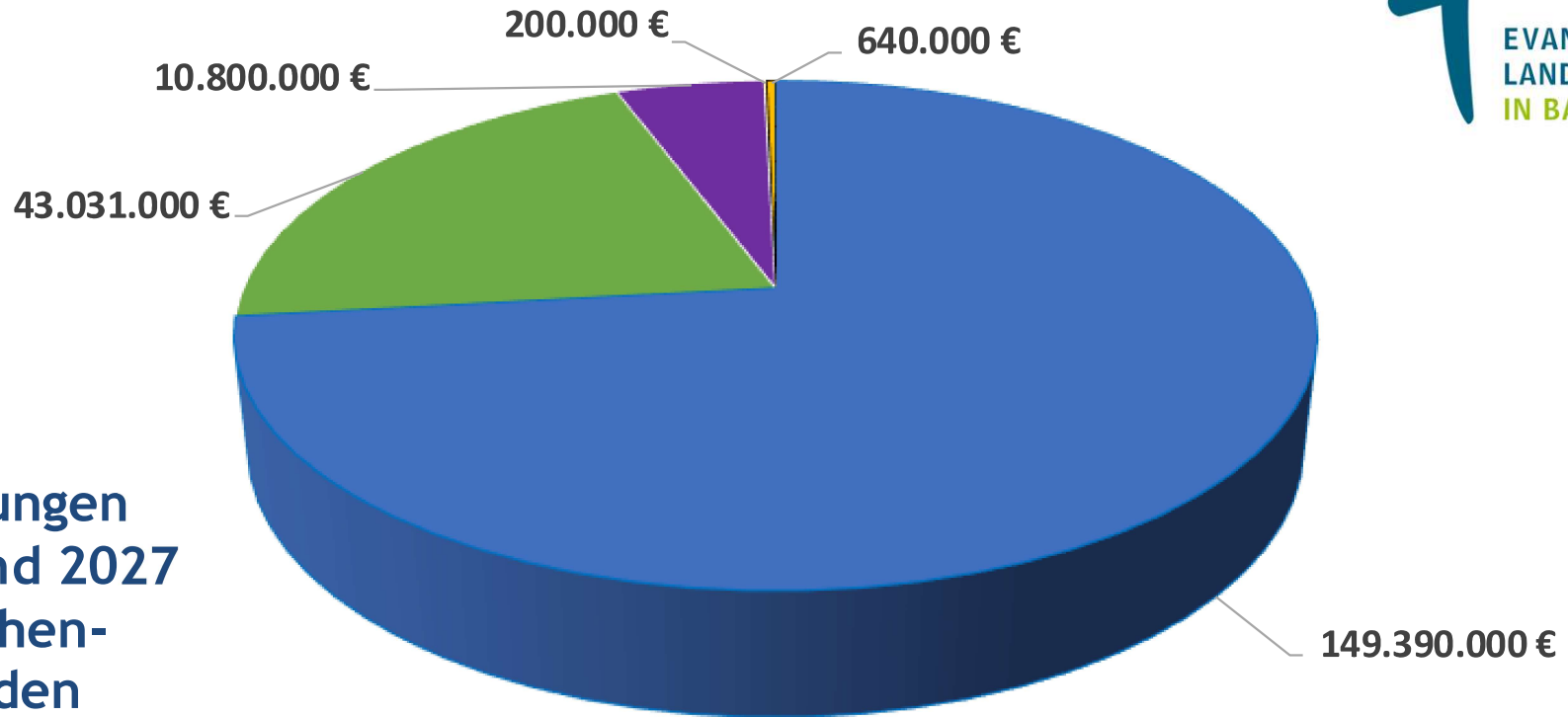
Zuweisungsarten für Kirchengemeinden 2026 und 2027



- Grundzuweisung § 4 u § 5 FAG
- Kita § 7 FAG
- Mieten u Schulden § 9 FAG

FAG Zuweisungen 2026 und 2027 für Kirchen- gemeinden

204.061.000 €



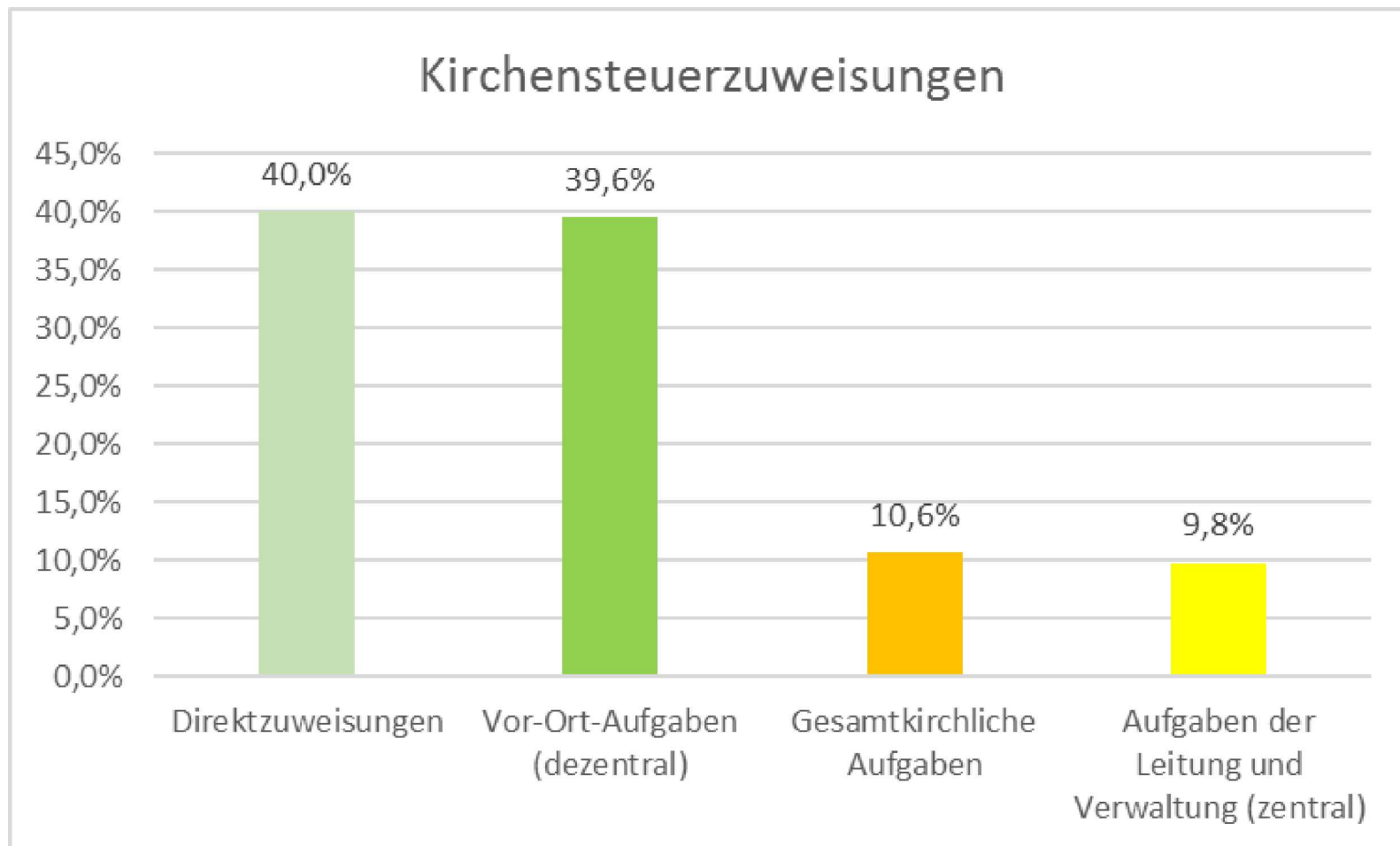
■ Grundzuweisung nach Gemeindegliedern nach § 4 FAG

■ Betriebszuweisung für Diakonie - Tageseinrichtungen für Kinder § 7 FAG

■ Bedarfszuweisungen für Schuldendienst nach § 9 FAG

■ Zweckgebundene Grundzuweisung für Personalgemeinden nach § 5 FAG

■ Ergänzungszuweisungen für Personalgemeinden
(§ 12 Abs. 5 GemfoG i.V.m. §§ 6, 11 FAG i.d.F. 01.01.2020)



Verteilung der Kirchensteuermittel

- 40% FAG Mittel werden den Kirchengemeinden/ Kirchenbezirken und Diak. Werken zugewiesen.
- Weitere 40 % werden für die Besoldung von Pfarrer*innen, Diakon*innen, Kantor*innen in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft verwendet.
- Auch der Verwaltungsanteil im EOK hat seinen Bezugspunkt zu Kirchengemeinden und Bezirken.

Dies bedeutet, dass über 80 % der Kirchensteuermittel den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken für die Arbeit dort eingesetzt wird.

Fusion & FAG

Durch eine Fusion kommt es zu keiner Minderung der FAG-Mittel der Kirchengemeinden.

Dies war bis 2012 der Fall.

Die herbeigeführte Gesetzesänderung bewirkt jetzt, dass die FAG-Mittel „erhalten bleiben“.

Wenn allerdings weniger FAG-Mittel zu verteilen sind oder die Kirchengemeinde viele Kirchenmitglieder verliert, kommt es aus diesen Gründen zu einer Minderung der FAG -Mittel.

Wichtig:

FAG - Mittel für Gebäude werden weiterhin gewährt, diese sind in § 4 FAG enthalten.

(Im Februar 2024 wurden diese Werte den Kirchengemeinden mitgeteilt.)

Diese Mittel bleiben auch erhalten, wenn ein Gebäude verkauft wird.
(Ausnahme: Pfarrhäuser ab 2028 Verkauf führt zu Abzug FAG -Mittel)

4. EINNAHMEN & AUSGABEN

Einnahmen

- Kirchensteuern → FAG-Zuweisung (Separates Themenfeld)
- Zuschüsse durch Dritte (von Kommunen für Arbeit in Kindertagesstätten, Beiträge/Erstattungen, Eintrittsgelder, etc.)
- Vermächtnisse, Erbschaften

Wichtig: Klärungsbedarf mit Ihrem VSA/EKV/DLZ
(ggf. Umsatzsteuerpflicht)

- Spenden, Kollekten, Fundraising, Sponsoring, Spendenbrief, Erlöse von Gemeindefesten usw.
- Miet- oder Pachteinahmen (ggf. Grundsteuer)
- Zinseinnahmen aus Stiftungen
- Kirche als „Unternehmen“ (Einnahmen von Photovoltaik, Mobilfunkanlagen - Umsatzsteuerpflicht)

Ausgaben

- Personalkosten als größter Kostenfaktor
- Kosten für die Bewirtschaftung/Erhaltung von Gebäuden
- Material- und Sachkosten einschließlich Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage
- Zins- und Tilgungsleistungen
- Finanzielle Mittel für die Aufgabenfelder der Gemeindegemeinschaft
- „Mitgliedschaft in Vereinen, z.B. kirchliche Sozialstation
--> wichtig: Mitgliedschaften sind durch EOK zu genehmigen

Wichtig:

Wenn eine Rechnung aus dem Ausland kommt, VSA/EKV/DLZ anrufen

5. DIE UMSATZSTEUER

Umsatzsteuer (§ 2b UStG)

spätestens ab 2027 gelten verschärfte Steuerregeln.

Die Verwaltungsämter (VSA/DLZ) sind hier kompetenter Ansprechpartner. Wir bitten Sie, wenn Sie Gelder generieren (Einnahmen) bereits in der Planungsphase mit den Ämtern Kontakt aufzunehmen, damit eine steuerkonforme Umsetzung erfolgen kann.

- Lieber ein Anruf zu viel als einer zu wenig!
- Des Weiteren gibt andere steuerliche Pflichten, denen können Sie begegnen können, wenn Sie die Formulare, welche Sie vollständig ausfüllen sollen, ausfüllen.

6. FUSIONEN & DAS LIEBE GELD

Rücklagen

Das Geld der Kirchengemeinde dient der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat.

Rücklagen gehören zunächst einem **Rechtsträger** (die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, Pfarrgemeinden besitzen diese Fähigkeit nicht sie ist eine Körperschaft des kirchlichen Rechts)

Jede Kirchengemeinde ist in einen größeren gesamtkirchlichen Kontext eingebunden, daher ist Vermögen auch gesamtkirchlich/solidarisch zu denken.

Geld ist einer Kirchengemeinde anvertraut, aber nicht zum Selbstzweck sondern es hat eine geistlich- theologische Dimension.

Welche Rücklagen gibt es? ([§ 13 KVHG, Link zum Gesetz](#))

Haushaltssicherungsrücklage: Hilft Schwankungen auszugleichen (weniger FAG), ungeplante Ausgabe - die Höhe der Bildung ist gesetzlich geregelt und orientiert sich am FAG.

Substanzerhaltungsrücklage zur Erhaltung des Anlagevermögens
Gebäude müssen nach einer bestimmten Zeit renoviert werden, die SERL spart über einen bestimmten Zeitraum für Gelder an, damit die Kirchengemeinde ihre Eigenmittel aufbringen kann. Die Kirchengemeinde erhält dafür in § 4 FAG eine Steuerzuweisung der Landeskirche

Hinweis zur Bildung und Verwendung: [Substanzerhaltungsrücklagen-RVO \(SERL-RVO\)](#)

Tilgungsrücklage zur Absicherung (wenn Privatpersonen Darlehen geben und es zurückverlangt wird)

Welche Rücklagen gibt es?

Rücklagen aus Verwertungserlösen, Verkaufserlöse werden dort zunächst geparkt, Erlöse werden benötigt, um grüne Gebäude zu sanieren/renovieren - daher ist die Entnahme genehmigungspflichtig.

Zweckgebundene Rücklagen z.B. aus Erbschaften, Schenkungen mit Zweckbindung, Spenden mit Zweckbindung

Freie Rücklagen der Kirchengemeinden

Wie kommt eine Kirchengemeinde zu Geld und Rücklagen?

- Kirchensteuermittel, die zentral verteilt werden (FAG)
- Spenden
- Erbschaften
- Erträge aus Grundstücken
- Verpflichtungen anderer (z.B. Stiftung Schönau, Land Baden-Württemberg)
- Durch Leistungserbringung (z.B. Konzerteintritte, Kuchenverkauf)

Wichtig:

Vertrauen in das neue Leitungsorgan:

Es muss die finanziellen Herausforderungen bewerkstelligen

z.B. kann es vor der Fusion bereits bestehende Zweckbindungen für Vermögen geben

- ✓ Das neue Leitungsorgan muss die Zweckbindungen bewerten (z.B. gibt es Dokumente, Urkunden etc., welche die Bindung rechtfertigen? Oder gibt es einen Beschluss des früheren Leitungsorgans zur "Sicherung" des Vermögens?)
- ✓ Gesetzliche Rücklagen sind zu bilden (Pflichtaufgabe)
- ✓ zweckgebundene Rücklagen aus Spenden oder Erbe für ein bestimmtes Handlungsfeld bleiben bestehen
- ✓ Die gebildeten SERL bleiben bestehen und können auch für die Gebäude verwendet werden

Der gemeinsame Blick in die Rücklagen

Ausgangspunkt: Kirchengemeinden haben unterschiedlich hohe von Rücklagen.
Differenzierter Blick/Ursachenforschung ist notwendig.

Ein Beispiel:

In welchem Zustand sind die Gebäude der Kirchengemeinden?

Wenn eine Gemeinde wenig Rücklagen hat, kann es daran liegen, dass vielleicht in den letzten Jahren umfangreiche Gebäudesanierungen vorgenommen wurde.

→ Daraus folgt: Der Schuldenstand einer Gemeinde ist daher höher.

→ Wer baut, hat in der Regel sein Kapital zunächst "in Steine gebunden".

Unsere These: Über einen Zeitraum von 25/30 Jahren gleicht sich das meistens aus.

Der gemeinsame Blick in die Rücklagen

Wichtig ist hierbei:

Es muss geprüft werden welche Gelder für die inhaltliche Arbeit, Gebäude, Personal verwendet werden müssen. Wenn alle Gelder mit Zweckbindungen versehen sind, die keine Pflichtrücklagen sind, kann es dazu führen, dass die Kirchengemeinde handlungsunfähig ist.

Gemeinsam genutzte und benötigte Gebäude müssen auch gemeinsam finanziert werden. (z.B. Pfarrhäuser, Gemeindehaus mit gemeinsamer Konfi-Arbeit, Gruppen und Kreise, Chor..)

Der gemeinsame Blick in die Rücklagen

Weitere Beispiele:

Es kann sein, dass bei einer Gemeinde viele Spenden und Erbschaften eingegangen sind.

Manche haben höhere Rücklagen, weil noch keine Sanierungen vorgenommen worden sind.

Manchen Kirchengemeinden haben sparsam gewirtschaftet.

...

Der gemeinsame Blick in die Rücklagen

Opfer und Kollekten

- Es gibt Pflichtkollekten, welche die Landeskirche oder der Kirchenbezirk festlegt
- Es gibt freie Kollekten und Opfer für Kirchengemeinden, hier kann der Kirchengemeinderat eine Festlegung treffen und auch bestimmen, dass Opfer an bestimmten Sonntag der jeweiligen Pfarrgemeinde/der jeweiligen Einheit zur Verfügung stehen.

Abgabe von Kirchensteuerermittel/Vermögen an Dritte

KVHG: Das Vermögen einer Kirchengemeinde ist in seinem Wert zu erhalten!....
Abgabe von Rücklagen an Dritte ist daher zunächst kritisch zu sehen. Der Einfluss auf die Verwendung der Mittel wird dem gewählten kirchlichen Haushaltsorgan entzogen.

Möglichkeit:

- Vor Abgabe kann ggfs. in Absprache mit dem EOK eine kleine Sanierung vorgenommen werden, wenn das vertretbar ist und die Gelder nicht für andere grüne Gebäude benötigt werden
- Grundstücke sollten über ein Erbbaurecht an andere weitergegeben werden. Damit bleibt der Wert eines Grundstückes der Kirchengemeinde erhalten, ein Verein kann dennoch Darlehen etc. beantragen. Höhe des Erbbauzinses ist verhandelbar

Abgabe von Kirchensteuermittel / Vermögen an Dritte

Gründung eines Vereins

Das Vermögen des kirchlichen Rechtsträgers soll in seinem Wert erhalten werden (vgl. §§ 3 und 4 KVHG). Die Weitergabe von Vermögenswerten der Kirchengemeinde im Sinne einer Auslagerung der Vermögensverwaltung ist nicht vorgesehen.

Dies gilt auch für die Weitergabe zum Beispiel an einen privatrechtlichen Förderverein. Sinn eines Fördervereines wäre grundsätzlich die Beschaffung von zusätzlichen Mitteln für die Kirchengemeinde und nicht die Verwaltung des gemeindeeigenen Vermögens. Entscheidend ist, dass das für den Haushalt zuständige Organ (Kirchengemeinderat/ Stadt-/Bezirkssynode) das gemeindliche Vermögen in eigener Verantwortung verwaltet.

Der Beschluss eines Haushaltsorgans über die Abgabe von Vermögen an eine Körperschaft des privaten Rechts zur Beibehaltung der alleinigen Verfügungsgewalt auch nach einer Vereinigung/Fusion, könnte von der Aufsicht als rechtswidrig beanstandet und seine Umsetzung ggf. verhindert werden, da sich die Gelder nicht mehr im Verfügungsbereich der Kirchengemeinde befinden und die Zweckbindung des kirchlichen Vermögens im Sinne von §§ 2,3 KVHG in Gefahr steht.

7. BESCHLÜSSE DES KGR & GENEHMIGUNGEN DES EOK

**Der KGR fasst Beschlüsse.
Diese müssen vor Ihrer Ausführung von der
Abteilung Gemeindefinanzen (EOK)
genehmigt werden.**

- Der Haushaltsplan ist dem EOK zur Genehmigung vorzulegen (§43 KVHG), wenn:
- nicht genehmigte außerkirchliche Kredite aufgenommen werden,
 - eine Entnahme aus der Haushaltssicherungsrücklage erfolgt und dadurch die Mindesthöhe unterschritten wird,
 - eine außerordentliche Finanzaufweisung veranschlagt wird,
 - die Planung ein negatives Ergebnis ausweist, oder
 - ein Haushaltssicherungsverfahren betrieben wird.

Sonstige Genehmigungstatbestände

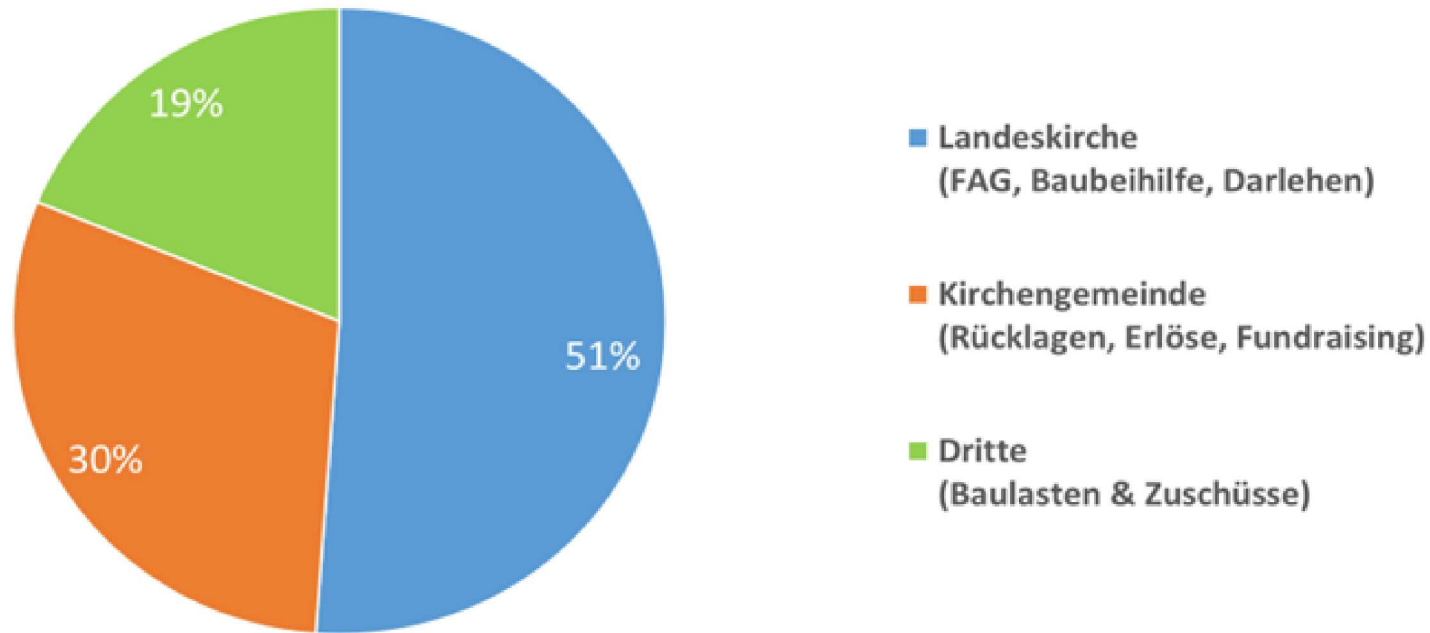
§ 4 KVHG (auszugweise) Link zum [\(KVHG\)](#)

- überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben, wenn diese nicht aus eigenen Mitteln finanzierbar sind
- Errichtung oder Ausweitung von Stellen, wenn diese nicht aus eigenen Mitteln finanzierbar sind
- Bau- und Grundstückangelegenheiten
- Aufnahme von Darlehen oder Bürgschaften
- Schenkungsverträge, Annahme von Vermächtnissen und Erbschaften (wenn über 50.000 Euro oder mit einer Verpflichtung verbunden)
- Mitgliedschaft in Gesellschaften, Vereinen
- ... (siehe § 4 KVHG, ihr VSA/EKV/DLZ/EKV ist Ihnen dabei behilflich)

8. Finanzierung von Baumaßnahmen

Baumaßnahmen: Einnahmeseite grüne Gebäude

Verfügbare Investitionsmittel für die Gebäude-Sanierung 2024 - 2040



Baumaßnahmen: Ausgaberrisiken grüne Gebäude

- bis 2040 bleiben die Baupreise nicht konstant -> Kaufkraftverluste
- es wird Geld in gelbe + rote Gebäude + in Kitas + Verwaltung gehen
- weiterhin Realverluste bei der Kirchensteuer, -> geringeren FAG-Zuweisungen

Folgen:

- Neue Rechtssetzung für Baumaßnahmen und Baufinanzierung 2024
- Pauschalisierung bei der Mitfinanzierung
- Obergrenzen/Deckelung der Mitfinanzierung
- Sanierungsgesamtplan
- Standardreduzierung
- Neues Bauen

Das neue Baugesetz - [Baugesetz \(BauG\)](#) Grundsätze zum Planen und Bauen:

- » Funktionsgerechte und nachhaltige Gestaltung
- » Begrenzung der Kosten für Bauen und Unterhaltung auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
- » Nutzung(skonzept) bestimmt den Baubedarf
- » Alles rund ums Bauen finden Sie hier: [Gebäude & Bauen](#)

Die neue BauG-RVO -Grundsätzliches:

Baugesetz-Rechtsverordnung (BauG-RVO)

- » Durchführung der Baumaßnahme erst, wenn Projektgenehmigung vorliegt
- » Kirchliche Vergabeordnung ist anzuwenden
- » Dem Bauherrn (Kirchengemeinderat) obliegt die Kostenkontrolle
- » Dem EOK obliegt das zentrale Controlling zu Bauzustand, Sammlung Gebäudedaten, Sanierungsgesamtplan und digitaler Baugenehmigungsworkflow

Genehmigungen:

- » Neue Genehmigungsgrenze ist 20.000 € Bauvolumen
Erscheinungsbild von Kirchen und Wechsel von Heizungssystemen ab dem ersten EURO
- » Genehmigung ist nicht erforderlich bei Gebäuden, die nicht kirchlichen Zwecken gewidmet sind
- » Genehmigung für Architektenbeauftragungen erst ab Baukosten von 500.000 € bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen
- » Genehmigung für Beauftragung von Künstlern nur soweit das Erscheinungsbild der Kirche oder von Räumen für den gottesdienstlichen Gebrauch betroffen sind

Big Points der BauFö-RVO Bauförder-RVO (BauFö-RVO)

- » Höhe der Fördergrenze 20.000 € der förderfähigen Kosten
- » Vereinheitlichte Förderquoten
- » Für grüne Gebäude gibt es eine volle Bauförderung in Form von Baubeihilfe (55%) und zinsgünstige Baudarlehen
Für gelbe Gebäuden kann es zinsgünstiges Baudarlehen geben für Instandsetzung und Verkehrssicherung (max. 55%)
Für rote Gebäude gibt es keine Bauförderung
- » Genehmigt & gefördert wird der einfache Standard
- » Weg geht über das VSA in der Regelberatung in den Genehmigungsworkflow

Grüne Gebäude

- » **Mehrkosten können mitgefördert werden, wenn der Baubedarf hierzu**
 - » unerwartet und unabweisbar war
 - » die Mehrkosten 10% des ursprünglich genehmigten förderfähigen Bauvolumens übersteigt
 - » mindestens 5.000 € beträgt

- » **Kostensteigerungen sind somit keine Mehrkosten und trägt der Rechtsträger, dem auch das Kostencontrolling obliegt**

Finanzierung Baumaßnahme rote Kirche

Genehmigung

20.000 €

Genehmigungsgrenze ✓

Finanzierungskonzept ✓
(für das rote Gebäude selbst
und für anstehende
Baumaßnahmen an den grünen
und gelben Gebäuden)



Förderung

Baubeihilfe Ø

Eigenkapital der KG:



- SERL
- Zuschüsse Dritter
- Spenden

9. Auf dem Weg zum DIENSTLEISTUNGS- ZENTRUM

Verortung des Verwaltungs-Prozesses

Einbettung des VSA-EKV Zukunftsprozess in die großen Reform- / Transformationsprozesse der Evangelischen Landeskirche in Baden:

Evangelische Kirche in Baden 2032 (EKIBA 2032):

- 
- Veränderungen der Strukturen auf bezirklicher und kirchengemeindlicher Ebene (Kooperationsräume)
 - Reduzierung der Mitfinanzierung bei kirchlichen Gebäuden (Gebäudeampel-Prozess: Ca. 900 Gebäude sind künftig in der „vollen landeskirchlichen Mitfinanzierung aus Kirchensteuermitteln“)
- 

Evangelischer Oberkirchenrat 2032:

Reduzierung der Mitarbeitenden zum Stand 2020 um 30%, verbunden mit Aufgabenkritik, Deregulierung und Zuständigkeitsklärung

Ziele der Verwaltungsreform

- **3 Dienstleistungszentren in der Evangelischen Landeskirche in Baden bis 2027/28**
- **Klare Aufgabenzuordnung zwischen:**
 - Kirchengemeinde/Kirchenbezirk
 - Dienstleistungszentrum
 - und Evangelischer Oberkirchenrat: Was ist wo am besten und effektivsten verortet?
- **Einheitliche Zielorganisation:**
 - Funktionaler Aufbau
 - Prozessorientierung und Digitalisierung sind erfolgt
 - Mindestgrößen der Verwaltungseinheiten und sinnvolle Vertretungslösungen sind gegeben
 - Kostenreduktion im Bereich Verwaltung (30 % Einsparziel)
- **Zukunftsfähige Arbeitsplätze: Der Kampf um die Gewinnung guter Mitarbeitenden hat begonnen und wird sich fortsetzen**
- **Optimierte Schnittstelle zu den Gemeinden: Der Service für Gemeinden muss besser werden**
- **Einführung der Doppik**
- **Digitalisierungsoffensive**

Warum das Projekt „Zukunftskonzept VSA/EKV“ wichtig ist und Pionierarbeit leistet



Weil die **Haupt- und Ehrenamtlichen** in den Gemeinden von administrativen Aufgaben **entlastet** und mehr Zeit und Ressourcen für die Gemeindegarbeit genutzt werden kann.



Weil durch verbesserte Organisation, Prozesse und Instrumente alle Beschäftigten in den Ämtern **von Arbeit entlastet** werden, um noch besser Haupt- und Ehrenamtliche in den Gemeinden zu unterstützen.



Weil durch eine verbesserte Zusammenarbeit Doppelarbeiten vermieden, Probleme gemeinsam besser gelöst, Synergien geschaffen und langfristig Kosten gesenkt werden.



Weil die **Mitarbeitenden zufriedener** werden und ihre Arbeitsplätze an der Zukunft orientiert sind.

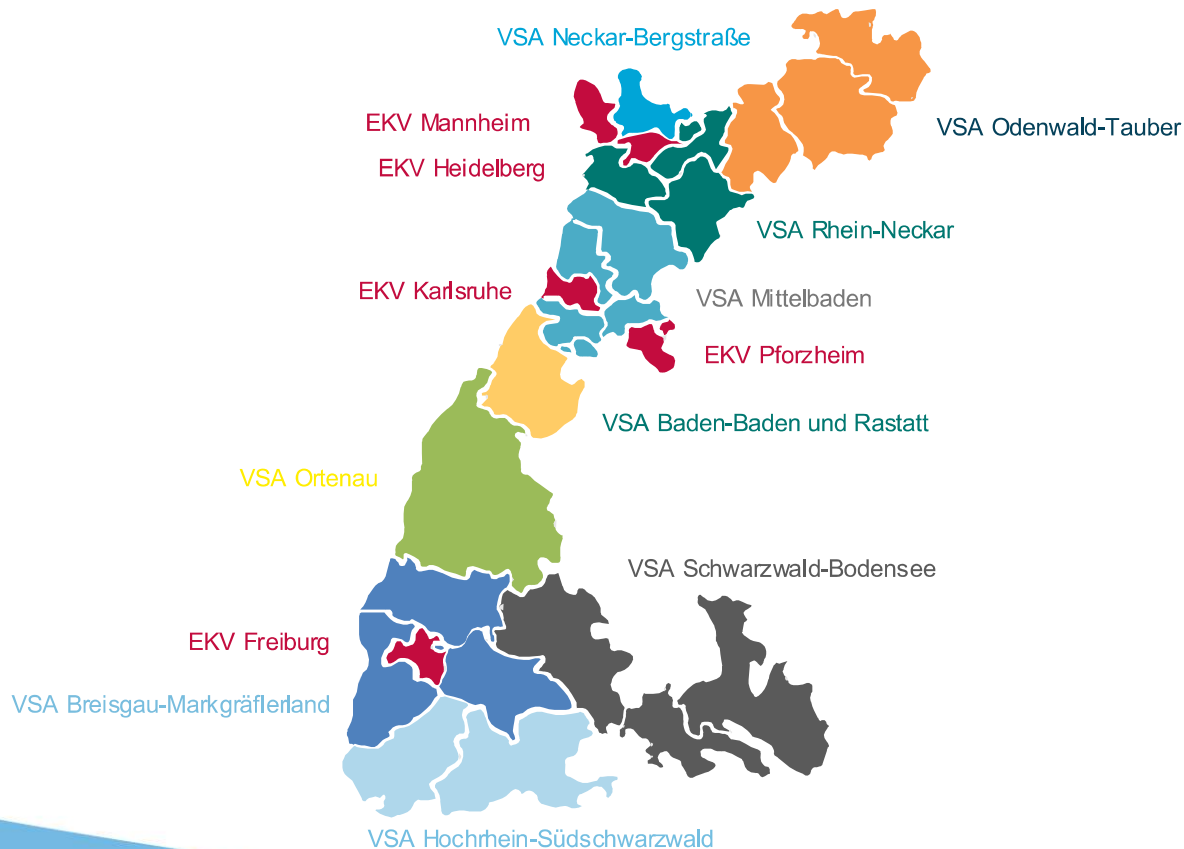


Weil dem **digitalen ortsunabhängigen Arbeiten** die Zukunft gehört.



Weil mit diesem Projekt ein Beitrag zur **Zukunft der Kirche in der Gesellschaft** geleistet wird.

Auf einheitlicher Rechtsbasis erbringen 14 Ämter vielfältige Dienstleistungen für gemeindliche Kunden/Auftraggeber



Evangelische Kirche in Baden
1 Landeskirche, 2 Prälaturen, 24 Kirchenbezirke, ca. 480 Kirchengemeinden, ca. 1.035 Mio. Mitglieder

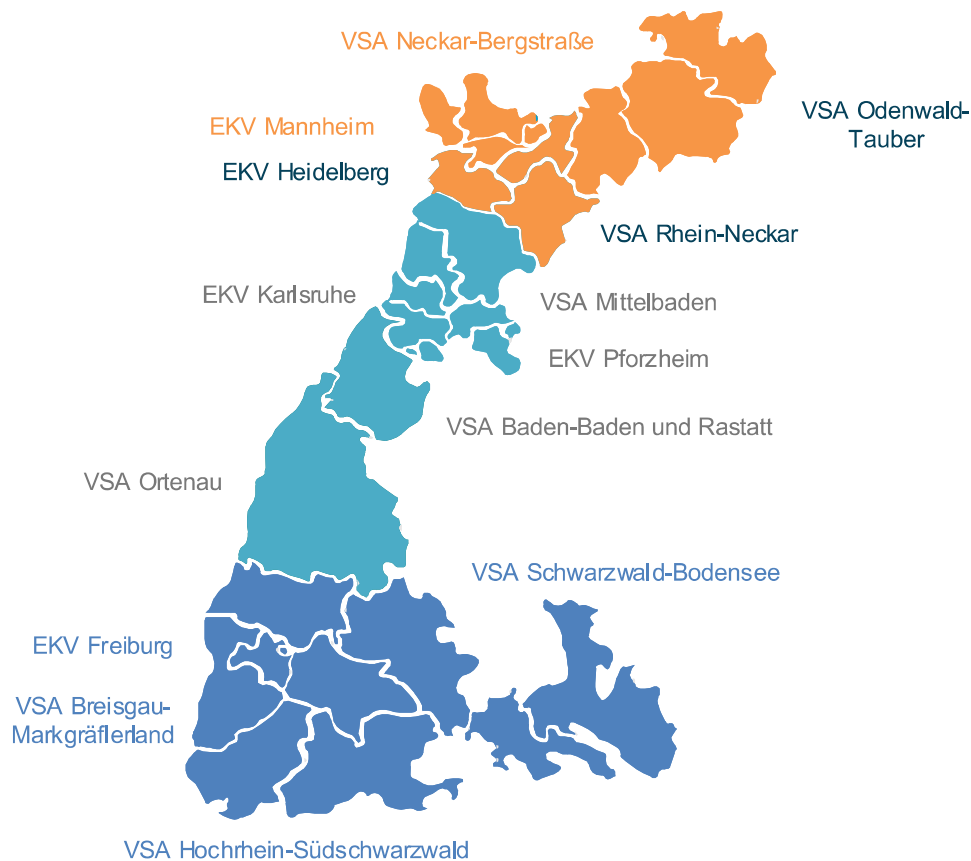


Dienstleister der Kirchengemeinden
9 Verwaltungs- und Serviceämter und 5 Ev. Kirchenverwaltungen mit insgesamt ca. 500 Mitarbeitenden erbringen Verwaltungsdienstleistungen



VSA- Gesetz
Ein einheitlicher Rechtsrahmen definiert die Aufgaben der VSA/EKV und ermöglicht das Setzen von Standards durch die Landeskirche

Ergebnis: Drei relativ vergleichbare Regionen sind klar ersichtlich



Nord*	Kirchenbezirke: 9 Kirchengemeinden: 180 Kirchenmitglieder: 329.510 Fläche in km ² : 3.519
Mitte*	Kirchenbezirke: 7 Kirchengemeinden: 145 Kirchenmitglieder: 375.926 Fläche in km ² : 4.420
Süd*	Kirchenbezirke: 8 Kirchengemeinden: 164 Kirchenmitglieder: 330.085 Fläche in km ² : 6.894

* Ist-Daten 2022/23

Einheitliche Zielorganisation

Die drei Dienstleistungszentren werden nach einheitlichen und übergreifenden Grundsätzen aufgebaut:

- **Funktionaler Aufbau:** Der Aufbau der Ämter orientiert sich an Aufgaben und Prozessen, nicht an Personen. Die funktionale Aufbauorganisation kombiniert transaktionsorientierte Aufgabenerledigung, wissensbasierte Beratung und agile Projektstrukturen.
- **Prozessorientierung und Digitalisierung:** Die Zusammenarbeit innerhalb der Ämter ist stärker prozesshaft ausgerichtet. Die Struktur folgt soweit möglich dem Prozess.
- **Mindestgrößen:** Regelmäßigkeit in der Aufgabenerledigung für einen routinierten Ablauf; Routine, Spezialisierung und Vertretung werden durch Mindestgröße von Organisationseinheiten untersetzt / geschaffen
- **Vertretung:** Organisationseinheiten und Aufgabenfelder sind so zugeschnitten und mit Stellen ausgestattet, dass Vertretungen möglich / praktizierbar sind.
- **Stellenplan:** Für die Personalausstattung ist eine quantitative Ableitung von Arbeitsmengen grundlegend. Kapazitätsflexibilität für Projekte ist unabdingbar.



Standardisierte Prozesse und IT

- Voraussetzung für eine umfassende Digitalisierung sind **ämterübergreifend geltende Arbeits- und Prozessstandards**
 - End2end-Definition der Soll-Prozesse
 - Einheitliche Verfahren zumindest bis Teilprozessebene
 - Etablierung von übergreifenden Prozessmanagern für Harmonisierung (vor der Fusion) und Integration (nach der Fusion)
- Für die weitere Digitalisierung der Ämter bedarf es einer **zentralen IT-Strategie** sowie eines verbindlichen IT-Bebauungsplans.
- **Stärkung der IT-Organisation in der Landeskirche**
 - einheitliche IT-Strategie und Infrastruktur, zentrale Beschaffung, leistungsfähiger Software
 - einem verbesserten Service für die Ämter (und Gemeinden), Anbindung über klar definiertes Rollenmodell und Prozesse
 - Etablierung eines IT-Gremiums, das die Bedarfe der Ämter hinreichend berücksichtigt
- Aufbau eines übergreifenden **Wissensmanagements**, das einheitliche und aktuelle Informationen, Hilfsmittel, Formulare etc. bereithält.



Zukunftsfähige Arbeitsplätze

- Die Landeskirche muss das Ziel verfolgen, ein **attraktiver Arbeitgeber** zu sein, der interessante Aufgaben in einer besonderen Organisation, eine zeitgemäße Arbeitsplatzausstattung, wettbewerbsfähige Vergütungsstrukturen, Work-Life-Balance und Homeoffice-Regelungen bietet.
- Mit Blick auf die wachsenden Anforderungen der Verwaltungsarbeit muss für die Verwaltungsmitarbeitenden ein ausgereiftes **Personalentwicklungssystem** etabliert werden, das Wissenserwerb fördert und Karrierechancen eröffnet. Dazu werden kompetenzbasierte Lernpfade definiert, Weiterbildungsangebote bereitgestellt und Grundlagen für eine zeitgemäße Personalführung gelegt.
- Die **Organisationskultur** in den Dienstleistungszentren wird einerseits beeinflusst durch den kirchlichen Kontext und die besonderen Herausforderungen des Arbeitsumfeldes. Daneben gilt es aber, eine Haltung von wirtschaftlichem Verwaltungshandeln, Compliance und Dienstleistungsorientierung auszuprägen.
- Die Verwaltungsämter verlieren bis 2032 rund 25% ihrer Mitarbeitenden aufgrund der demographischen Entwicklung und damit Fachwissen und Erfahrungen in erheblichem Umfang. Ziel muss es deshalb sein, in den kommenden Jahren ein **Wissensmanagement** aufzubauen, das vorhandenes Wissen aufnimmt, kontinuierlich ergänzt und 24/7 ortsunabhängig bereitstellt.



Optimierte Gemeindeschnittstelle

Ansätze zur Optimierung:

- Ggf. Übertragung weiterer Aufgaben (Pflicht- und Wahlaufgaben) auf die Ämter
- Transparente, einheitliche software-unterstützte Prozesse zwischen Ämtern u. KG
- Einfachere und unbürokratischere Prozesse, z.B. Auslagenerstattung
- Bessere Eingliederung in die IT-Infrastruktur und IT-Serviceorganisation der Landeskirche (einheitliche Hard- und Software, besserer Support)
- Bessere Schulung von Haupt- und Ehrenamt MA in den Gemeinden
- Unterstützung der Ämter für die KG beim verwaltungstechnischen Aufbau und Betrieb der Kooperationsräume sowie bei Gemeindefusionen
- Übertragung der Kita-Trägerschaft auf größere Einheiten (z.B. Kirchenbezirk)
- Qualifizierte personelle Besetzung von Verwaltungsstellen in den KG
- Unterstützung der Gemeinden und Kooperationsräume durch ein abgestuftes Rollen- und Stellenkonzept (s.o. einheitliche Zielorganisation)



10. Meine Verantwortung als Älteste*r

Meine Verantwortung als Älteste*r

- **Finanzverantwortung → Unterstützung DLZ/VSA/EKV**
- **Bauherrenverantwortung → Unterstützung DLZ/VSA/EKV**
- **Kommunikation: Immer über ekiba-Mailadresse □ Datensicherheit und Authentifizierung**
- **Denken und Gestalten im Kooperationsraum bei inhaltlichen Themen und besonders bei Themen rund um Gebäude und dabei mutig und entschlossen den Weg der Transformation gehen. Als Kirche haben wir eine Zusage, der wir vertrauen dürfen.**

11. FUNDRAISING

Fundraising

**Ansprechperson & Webseite:
Kirchenrat Dr. Torsten Sternberg;**

[EKIBA](#)=>[INFOTHEK](#)=>[ARBEITSFELDER VON A-Z](#)=>[FINANZEN & FUNDRAISING](#)=>[ANGEBOTE / BERATUNG](#)=>[FUNDRAISING](#)

Fundraising-Maßnahmen müssen in die Gesamtsituation der KG passen →
Blick auf die Gesamtgemeindliche Entwicklung, sinnvolle Planung und
Einsetzung der generierten Mittel, um dem Vertrauen der Spender
gerecht zu werden.

Beispiel: Kein Fundraising für ein rotes Gebäude, welches einige Jahre
später abgegeben wird. Denn damit geht das Vertrauen der Spender
verloren

Vielen Dank für Ihre Zeit & Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen, Anregungen, Ideen?

Andreas Maier
Telefon: 0721/9175 -802

Evelyn Haag
Telefon: 0721/9175-808

Kirsten Golz
Telefon: 0721/9175-812

E-Mail:
gemeindefinanzen@ekiba.de

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
www.ekiba.de

Link zu Finanzen:
[Finanzen & Fundraising](#)